

Entscheidung NetzDG0532022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.06.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt die Tatbestände der §§ 130, 185, 187 StGB nicht und ist daher

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Beitrag, welcher von einem [...] -Nutzer geteilt wurde. Dieser Beitrag enthält neben einer Inhaltsvorschau eines Videos einen Textteil:

„Hört euch diesen Bastard euch an und teil es weiter 15.5.20 im Bundestag, T. E. (Grüne)

 Soll so unsere Zukunft aussehen?“

Das Video selbst zeigt einen Ausschnitt einer Bundestagsrede, in welcher der MdB E. als vermeintlicher Grünen-Politiker die "Unterjochung" der Autofahrer ankündigt, sobald die Grünen an

die Macht gekommen sind. Tatsächlich ist E. Mitglied der AfD-Fraktion und hatte in dieser Rede die nach seiner Ansicht für Autofahrer drohenden Konsequenzen einer Grünen-Regierung persifliert.

Der/die Beschwerdeführer/in hat hierzu als Complaint einen Verstoß gegen §§ 130, 187 StGB angegeben und führt hierzu aus: "It is hate speech against German politicians. It uses insulting words." Weitere Angaben sind nicht erfolgt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

1. Tatbestand § 130 StGB

Es liegt keine Volksverhetzung nach § 130 StGB vor. Bei den im Begleittext Genannten handelt es sich nicht um eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe. Die ebenfalls in § 130 Abs. 1 StGB genannten „Teile der Bevölkerung“ beziehen sich nur auf inländische Personenmehrheiten (BeckOK StGB, 52. Ed. Stand: 01.02.2022, § 130 Rn. 15), zu denen durchaus auch politische Gruppen, wie vorliegend Die Grünen, zählen. Allerdings ist vorliegend nicht zum Hass oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert worden. Es wurden Die Grünen auch nicht beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet.

2. Tatbestand § 185 StGB

Indem der ursprüngliche Verfasser T. E. als „Bastard“ (sic!) bezeichnet, könnte der Straftatbestand des § 185 StGB erfüllt sein.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung.

Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat, als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Bei dem Kommentar handelt es sich zunächst um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

In dem Post ist ein Video eingebaut, das den Bundestagsabgeordneten T. E. bei einer Rede im deutschen Bundestag am 15.05.2020 zeigt. In seiner Rede kritisiert T. E. die Verschärfung des Bußgeldkatalogs für Autofahrer und macht gegen „grüne Ideologie“ Stimmung. Er spricht dabei u.a. von „grünen Untertanen“. In dem dazugehörigen Text wird eine Zugehörigkeit von T. E. zu der politischen Partei „Bündis 90/Die Grünen“ durch den Zusatz (Grüne) suggeriert.

Tatsächlich handelt es sich bei der abgebildeten Person T. E. um einen Bundestagsabgeordneten der „Alternative für Deutschland“ (AfD). Das Video suggeriert insoweit fälschlicherweise die parteiliche Zugehörigkeit von T. E. zu der politischen Partei „Bündnis 90/Die Grünen“. Der Verfasser geht insoweit irrig davon aus, dass es sich bei der Person um einen Grünen-Politiker handelt.

Die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung muss sich jedoch an die betroffene oder eine dritte Person richten – diese muss sie zudem ausdrücklich als Beleidigung auffassen. Davon, dass der Betroffene T. E. die Äußerung als Beleidigung auffasst, ist jedoch in der vorliegenden Konstellation gerade nicht auszugehen. Angesichts der Äußerungen des Betroffenen T. E. in dem Videoausschnitt ist nicht von einer beleidigenden Aussage auszugehen, da dieser gerade beabsichtigt, Die Grünen abfällig darzustellen. Indem Dritte (damit auch der Verfasser des zu beurteilenden Postings) die Missachtung von „Grünen“ ausdrücken, wird T. E. vielmehr in seiner Auffassung unterstützt.

Da sich die Bezeichnung "Bastard" allein an den Abgeordneten E. in seiner vermeintlichen Eigenschaft als Grünen-Politiker richtet, fehlt es an der persönlichen Betroffenheit bzw. an der Empfindung der Äußerung als Beleidigung. Die Schmähung von Grünen-Politikern durch Dritte dürfte sogar in seinem Sinne sein. Entsprechend ist der Tatbestand der Beleidigung in Bezug auf die Person T. E. (die eben von dem Verfasser des Postings auch gar nicht beleidigt werden sollte) gemäß § 185 StGB nicht erfüllt.

2. Tatbestand § 187 StGB

Indem der Bundestagsabgeordnete T. E. als Grünen-Politiker dargestellt wird, könnte es sich um eine Verleumdung nach § 187 StGB handeln.

Der Tatbestand des § 187 ist vorliegend nicht erfüllt. Der Straftatbestand des § 187 StGB verlangt, dass wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

In der Bezeichnung als Grünen-Politiker ist keine Verächtlichkeit oder eine Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung zu sehen. Dadurch wird auch nicht dessen Kredit gefährdet.

Es liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor, dass der Äußernde wider besseres Wissen den Bundestagsabgeordneten T. E. als Grünen-Politiker darstellte. Dafür müsste er eine sichere Kenntnis der Unwahrheit haben.

3. Andere Straftatbestände

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.